

Beschluss 14-7-2 des Studierendenparlaments 2014: Änderung der Beitragsordnung

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03.11.2014 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Urabstimmung vom 21. bis 23.01.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr.11 S. 182), beschlossen (§ 12 Abs. 1 OrgS in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004 S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013 S. 125)).

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 10 wird wie folgt neugefasst:

„¹⁰Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2014/2015 einen zusätzlichen Beitrag von 105,43 Euro und im Sommersemester 2015 einen zusätzlichen Beitrag von 107,24 Euro.

§ 4 wird wie folgt neugefasst:

§ 4 Rückerstattung von Beiträgen

(1) Bereits entrichtete Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn werden vom AStA auf Antrag an die Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit diese nach dem Schwerbehindertengesetz einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben. Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 1,
- b) Behindertenausweis in Kopie,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(2) Eine anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn ist auf Antrag möglich für Inhaberinnen und Inhaber einer BahnCard 100, soweit die Verträge dies umfassen. Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2,
- b) BahnCard100 in Kopie,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(3) Eine anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn ist auf Antrag möglich für Studierende, welche an einer weiteren niedersächsischen Hochschule immatrikuliert sind und dort ebenfalls ein Bahnsemesterticket erstehen müssen, soweit die Verträge dies umfassen. Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2,
- b) Immatrikulationsbescheinigung und Semesterticket der zweiten niedersächsischen Hochschule in Kopie,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des letzten Tages der Vorlesungszeit im AStA einzureichen. Der AStA gibt die Frist für jedes Semester öffentlich bekannt. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Können für den Antrag erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der Antragsfrist erbracht werden und hat die oder der Antragsstellende dies nicht zu vertreten, so kann, wenn die Gründe für dieses Versäumnis gegenüber dem AStA nachgewiesen werden, eine Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 18. November 2014

Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Die Präsidentin

(Cordes)